V.

Elfass-Lothringisches Gesetz vom 21. Mai 1879,

betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Strassburg.

§. I.

Nach der Bekanntmachung des festgestellten Bebauungsplanes für das durch die Erweiterung der Umwallung von Strafsburg der Stadt zutretende Terrain dürfen auf demselben Gebäude nur unter Beobachtung des Alignements und der besonderen Bedingungen errichtet werden, welche im Gesundheitsund Entwässerungs-Interesse in einer von dem Bürgermeister zu erlassenden und zugleich mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in zwei der stürgesetzliche Publicationen bezeichneten Zeitungen zu veröffentlichenden Verordnung vorgeschrieben werden.

§. 2.

Alle Neubauten, fo wie Um- und Ausbauten, welche vom Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§. 1) ab auf den zur Anlegung von Strafsen und öffentlichen Plätzen bestimmten Grundslächen errichtet werden, bleiben, wenn die für die Strafse oder den öffentlichen Platz bestimmte Grundsläche dem Eigenthümer im Wege der Zwangsenteignung entzogen wird, bei Feststellung der Entschädigung unberücksichtigt.

Diejenigen im Bebauungsplane verzeichneten Parzellen, welche ganz in die planmäßigen Straßen oder Plätze fallen, fo wie diejenigen, welche von letzteren fo durchfchnitten werden, daß der hinter der Fluchtlinie verbleibende Reft kein bebaubares Grundftück mehr bildet, hat die Stadt bis zum 31. December 1885 zu erwerben.

In die Strafsen oder Plätze fallende Grundftückstheile müffen erworben werden, fobald auf den innerhalb der Fluchtlinie befindlichen Theilen der betreffenden Parzellen Wohnhäufer oder fonftige größere Gebäude errichtet werden.

§. 3.

Die Eröffnung und Inftandfetzung einer Strafse erfolgt auf Befchlufs des Gemeinderaths. Diefelbe muß erfolgen, fobald die nach der Façadenlänge zu berechnende Mehrheit der an die betreffende Strafse angrenzenden Grundeigenthümer fich verpflichtet, ihre Grundftücke zu überbauen.

§. 4.

Die an eine Straße angrenzenden Grundeigenthümer haben im Verhältniß der Façadenlänge ihrer Grundftücke, außer der Bezahlung des Werthes des zur Straße erforderlichen Grund und Bodens, die Kosten der ersten Anlage der Straße, der Einebnung, Entwässerung, des Pflasters und der Trottoirs zu tragen.

Dabei kann der einzelne Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und, wenn die Straße breiter als $20\,\mathrm{m}$ ift, nicht für mehr als $10\,\mathrm{m}$ herangezogen werden.

Die Stadt ift nicht berechtigt, von den in die Stadterweiterung fallenden Grundeigenthümern auf Grund des Artikels 30 des Gefetzes vom 30. September 1807 eine Entschädigung für den ihren Grundfücken durch die Anlegung der Straßen und Plätze erwachsenden Mehrwerth zu verlangen.

Die Zahlung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Kosten hat zu erfolgen, sobald auf denfelben Gebäude errichtet werden.

Die Beitreibung erfolgt in den Formen der Beitreibung der directen Gemeindesteuern.

VI.

Auszug aus dem Heffischen Gesetz vom 30. April 1881,

die allgemeine Bauordnung betreffend.

Artikel 4.

Für die Anlage oder Veränderung von Strafsen und Plätzen in Städten und Landgemeinden find die Strafsen- und Baufluchtlinien von dem Gemeindevorftand, worunter in diesem Gesetze stets Bürgermeister und Stadtverordneten-Verfammlung, bezw. Gemeinderath zu verstehen sind, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, aufzustellen.

Diese Ausstellung kann in umfassenderen Ortsbauplänen für ganze Orte oder Ortstheile,